

Amts-Blatt

der Königl. Regierung zu Marienwerder.

Nro. 17.

Marienwerder, den 24. April.

1878.

Auf den Bericht vom 6. März c. will Ich dem Komitee für die III. Dresdener Pferdeausstellung gestatten, zu der im Mai d. J. bei Gelegenheit der qu. Ausstellung mit Genehmigung der Königlich sächsischen Landesregierung in Dresden zu veranstaltenden Auspielung von Equipagen, edlen Pferden u. auch im diesseitigen Staatsgebiete Loose zu vertreiben.

Berlin, den 9. März 1878.

(gez.) **Wilhelm.**

Der Minister des Innern.

Im Allerhöchsten Auftrage:

gez. Friedenthal.

An den Minister des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Bekanntmachung.

Einführung des Worttarifs im telegraphischen Verkehr mit Belgien.

Vom 1. Mai ab wird im telegraphischen Verkehr mit Belgien der Worttarif eingeführt.

Bei den deutschen Telegraphenanstalten wird für das gewöhnliche Telegramm auf alle Entfernungen zur Erhebung gelangen:

eine Grundtaxe von 40 Pfennig für jedes Telegramm,

eine Worttaxe von 10 Pfennig für das Wort.

Berlin W., den 8. April 1878

Der General-Postmeister.

Stephan.

2) Bekanntmachung.

Briefverkehr mit Luxemburg.

Vom 1. Mai ab finden auf Briefsendungen nach und aus dem Großherzogthum Luxemburg die Taxen des Allgemeinen Postvereinsvertrages vom 9. Oktober 1874 Anwendung. Danach beträgt das Porto: für frankirte Briefe 20 Pfennig, für unfrankirte Briefe 40 Pfennig, für je 15 Gramm; für Postkarten 10 Pfennig; für Postkarten mit Antwort 20 Pfennig; für Drucksachen, Waarenproben und Geschäftspapiere 5 Pfennig für je 50 Gramm. An

Ausgegeben in Marienwerder den 25. April 1878.

Einschreibgebühr kommen 20 Pfennig zur Erhebung; für die Beschaffung eines Rückscheins tritt eine weitere Gebühr von 20 Pfennig hinzu.

Berlin W., den 14. April 1878.

Kaiserliches General-Postamt.

Wiebe.

3) Bekanntmachung.

Geldbriefverkehr mit Luxemburg.

Die Taxe für Briefe mit Werthangabe im Verlehr Deutschlands mit dem Großherzogthum Luxemburg setzt sich vom 1. Mai ab zusammen:

a. aus dem Vereinsporto für einen Einschreibbrief von gleichem Gewicht;

b. aus der Versicherungsgebühr von 20 Pf. für je 400 Mark oder einen Theil dieser Summe.

Die Taxe ist vom Absender im Voraus zu entrichten. Der angegebene Werth eines Briefes darf den Betrag von 8000 Mark nicht übersteigen.

Berlin W., den 14. April 1878.

Kaiserliches General-Postamt.

Wiebe.

4) Bekanntmachung.

den Remonte-Anlauf pro 1878 betreffend.

Zum Anlauf von Remonten im Alter von vorzugsweise drei und ausnahmsweise vier Jahren sind im Bereich der Königl. Regierung zu Marienwerder für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den 16. Mai	Schweß,
" 17. "	Gulmsee,
" 18. "	Thorn,
" 20. "	Briesen,
" 21. "	Graudenz,
" 22. "	Neuenburg,
" 23. "	Marienwerder,
" 24. "	Stuhm,
" 29. "	Rosenberg,
" 31. "	Christburg,
" 15. Juni	Tuchel,
" 17. "	Conig Westpr.,
" 29. August	Löbau,

den 29. August Dt. Crone,
 = 30. = Bischofswerder,
 = 31. = Strassburg.

Die von der Kommission erkauften Pferde werden, mit Ausnahme von Stuhm, Christburg und Rosen-berg, zur Stelle abgenommen und gegen Quittung baar bezahlt.

Die Verkäufer auf den vorbenannten drei Märkten werden dagegen ersucht, die verkauften Pferde in das nahe gelegene Remonte-Depot Pr. Markt auf eigene Kosten und Gefahr einzuliefern und daselbst nach erfolgter Uebergabe in gesundem Zustand den behandelten Kaufpreis gegen Quittung in Empfang zu nehmen.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Rückerstattung des Kaufpreises und der gesammten Unkosten zurückzunehmen. Krippenseker sind vom Ankauf ausgeschlossen.

Die Verkäufer sind ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue, starke, rindslederene Trense, mit starkem Gebiß und Ringen versehen, eine starke Kopfhälfte von Leder oder Hanf, mit zwei mindestens 2 Meter langen, starken Stricken ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Berlin, den 1. März 1878.

Kriegs-Ministerium.

Abtheilung für das Remontewesen.

gez. von Rauch. von Uslar.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

5) Mit Bezug auf die im Amtsblatte dieses Jahres Nr. 8 S. 43 publicirte Polizeiverordnung des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 7. Februar d. J. wegen Anwendung der Sicherheitsordnung für normalspurige Eisenbahnen von untergeordneter Bedeutung auf die Eisenbahn von Wangerin nach Conitz bringen wir hierdurch den Abschnitt V. der Sicherheitsordnung vom 10. Mai 1877 (veröffentlicht im Amtsblatt von 1877 Nr. 38 S. 208) in der durch § 33 festgestellten Fassung zur öffentlichen Kenntniß.

V. Bestimmungen für das Publikum.

§ 53. Die Eisenbahnreisenden müssen den allgemeinen Anordnungen nachkommen, welche von der Bahnverwaltung Behufs Aufrechterhaltung der Ordnung beim Transport der Personen und Effekten getroffen werden und haben den dienstlichen Anordnungen der in Uniform befindlichen oder mit einem Dienstabzeichen oder mit einer besonderen Legitimation versehenen Bahnpolizeibeamten (§ 66 des Bahnpolizei-Reglements

für die Eisenbahnen Deutschlands vom 4. Januar 1875)*) Folge zu leisten.

§ 54. Das Betreten des Planums der Bahn, der dazu gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken und sonstigen Anlagen ist ohne Erlaubnißkarte nur der Aufsichtsbehörde und deren Organen, den in der Ausübung ihres Dienstes befindlichen Forstschütz-, Zoll-, Steuer-, Telegraphen- und Polizeibeamten, den Beamten der Staatsanwaltschaften und den zur Recognition dienstlich entsendeten Offizieren gestattet; dabei ist jedoch die Bewegung wie der Aufenthalt innerhalb der Fahr- und Rangirgleise zu vermeiden. Das Publikum darf die Bahn nur an den zu Ueberfahrten und Uebergängen bestimmten Stellen überschreiten und zwar so lange, als sich kein Zug nähert. Dabei ist jeder unnöthige Verzug zu vermeiden.

Es ist untersagt, die Barrieren oder sonstige Einsriedigungen eigenmächtig zu öffnen, zu überschreiten oder zu übersteigen, oder etwas darauf zu legen oder zu hängen.

§ 55. Außerhalb der bestimmungsmäßig dem Publikum für immer oder zeitweise geöffneten Räume darf Niemand den Bahnhof ohne Erlaubnißkarte betreten, mit Ausnahme der in Ausübung ihres Dienstes befindlichen Chefs der Militär- und Polizeibehörden, sowie der im § 54 gedachten und der Postbeamten.

Den Festungskommandanten, Fortifikations-Offizieren und den durch ihre Uniform als solche kenntlichen Fortifikationsbeamten ist gestattet, auch den Bahnhöfe wie die Bahnhöfe innerhalb des Festungs-Rayons zu betreten.

Die Wagen, welche Reisende zur Bahn bringen, oder daher abholen, müssen auf den Vorplätzen der Bahnhöfe an den dazu bestimmten Stellen auffahren.

Die Ueberwachung der Ordnung auf den für diese Wagen bestimmten Vorplätzen, soweit dies den Verkehr mit Reisenden und deren Gepäck betrifft, steht den Bahnpolizeibeamten zu, insofern in dieser Beziehung nicht besondere Vorschriften ein Anderes bestimmen.

§ 56. Das Hinüberschaffen von Pflügen, Eggen und anderen Geräthen sowie von Baumstämmen und anderen schweren Gegenständen über die Bahn darf, sofern solche nicht getragen werden, nur auf Wagen oder untergelegten Schleifen erfolgen.

§ 57. Für das Betreten der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen durch Vieh bleibt derjenige verantwortlich, welchem die Aufsicht über dasselbe obliegt. Sobald sich ein Zug nähert, müssen Fuhrwerke, Netter, Treiber von Viehheerden und Führer von Lastthieren bei den an den Wegeübergängen aufgestellten Warnungstafeln halten.

Das Gleiche gilt, wenn an den mit Barrieren

*) Anmerkung. Veröffentlicht im Amtsblatt von 1875 Stück 11 Extrabeilage S. 8.

versehenen Ueberwegen die Barrieren geschlossen sind oder bei Zugbarrieren die Glocken ertönen.

§. 60. Alle Beschädigungen der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen mit Einschluß der Telegraphen, sowie der Betriebsmittel nebst Zubehör, ingleichen das Auslegen von Steinen, Holz und sonstigen Sachen auf das Planum, oder das Anbringen sonstiger Fahrhindernisse sind verboten, ebenso die Erregung falschen Alarms, die Nachahmung von Signalen, die Verstellung von Ausweiche-Vorrichtungen und überhaupt die Vornahme aller den Betrieb störenden Handlungen.

§. 61. Das Einsteigen in einen bereits in Gang gefahrenen Zug, der Versuch, sowie die Hülfeleistung dazu, ingleichen das eigenmächtige Öffnen der Wagenthüren oder Aussteigen, während der Zug sich noch in Bewegung befindet, ist verboten.

§. 62. Wer den Bestimmungen der §§ 53—61 und den nachfolgenden Bestimmungen des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands vom 11. Mai 1874 zuwiderhandelt, welche also lauten:

Feuergefährliche Gegenstände, sowie alles Gepäck, welches Flüssigkeiten und andere Gegenstände enthält, die auf irgend eine Weise Schaden verursachen können, insbesondere geladene Gewehre, Schießpulver, leicht entzündbare Präparate und andere Sachen gleicher Eigenschaft, dürfen in den Personenwagen nicht mitgenommen werden. Das Eisenbahn-Dienst-Personal ist berechtigt, sich in dieser Beziehung die nöthige Ueberzeugung zu verschaffen.

Jägern und im öffentlichen Dienste stehenden Personen ist jedoch die Mitführung von Handmunition gestattet.

§. 63. Die Bahnpolizeibeamten sind befugt, einen Jeden vorläufig festzunehmen, der auf der Uebertretung der im § 62 gedachten Bestimmungen betroffen oder unmittelbar nach der Uebertretung verfolgt wird, und sich über seine Person nicht auszuweisen vermag. Derselbe ist mit der Festnahme zu verschonen, wenn er eine angemessene Sicherheit bestellt. Die Sicherheit darf den Höchstbetrag der angedrohten Strafe nicht übersteigen.

Enthält die strafbare Handlung ein Verbrechen oder Vergehen, so kann sich der Schuldige durch eine Sicherheitsbestellung der vorläufigen Festnahme nicht entziehen. Jeder Festgenommene ist ungefäumt an die nächste Polizeibehörde oder an den Staats- oder Polizey-Anwalt abzuliefern.

§. 64. Den Bahnpolizeibeamten ist gestattet, die festgenommenen Personen durch Mannschaften aus dem auf der Eisenbahn befindlichen Arbeitspersonal in Bewachung nehmen, und an den Bestimmungsort abliefern zu lassen. In diesem Falle hat der Bahnpolizei-Beamte eine mit seinem Namen und seiner Dienstqualität bezeichnete Festnehmungskarte mitzugeben, welche vorläufig die Stelle der aufzunehmenden Verhandlung vertritt, die in der Regel an demselben Tage, an dem die Uebertretung konstatirt wurde, spätestens

aber am Vormittage des folgenden Tage an die Polizeibehörde oder den Staats- oder Polizey-Anwalt eingeschendet werden muß.

§. 65. Ein Abdruck der §§. 53—65 dieses Reglements und der §§. 13, 14, 22 al. 2 und 5 und 23 des Betriebs-Reglements ist in jedem Passagierzimmer auszuhängen und ferner auf jedem Bahnhofe ein dem Publikum zugängliches Beschwerdebuch im Stationsbureau auszulegen.

Berlin, den 10. Mai 1877.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Marienwerder, den 16. April 1878.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

6) Für diejenigen Thiere, welche auf den am 21. Mai d. J. in Wehlau, am 22. Mai d. J. in Heydekrug und am 24. Mai d. J. in Metgethen stattfindenden Thierschau ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird auf der Königlichen Ostbahn eine Transportbegünstigung in der Art gewährt, daß für den Hintransport die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, der Rücktransport auf derselben Route an den Aussteller aber frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des Originalfrachtbriefes für die Hintour, sowie durch eine Bescheinigung des Ausstellungscomitees nachgewiesen wird, daß die Thiere ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind, und wenn der Rücktransport innerhalb drei Tage nach Schluß der Ausstellung stattfindet.

Bromberg, den 12. April 1878.

Königliche Direction der Ostbahn.

7) Für diejenigen Thiere, Maschinen und Geräthe, welche auf der in der Zeit vom 23. bis 26. Mai cr. in Frankfurt a. D. stattfindenden Thierschau bezw. Ausstellung ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird auf der Niederschlesisch-Märkischen und der Ostbahn (excl. der Hinterpommerschen Bahn) eine Transportbegünstigung in der Art gewährt, daß nur für den Hintransport die volle tarifmäßige Fracht zu berechnen ist, der Rücktransport auf derselben Route an den Aussteller aber frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des Originalfrachtbriefes bezw. des Duplikat-Transportscheines für die Hintour, sowie durch eine Bescheinigung des Ausstellungs-Comitees nachgewiesen wird, daß die Thiere u. ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind und wenn der Rücktransport innerhalb 4 Wochen nach Schluß der Ausstellung stattfindet.

Bromberg, den 14. April 1878

Königliche Direction der Ostbahn.

8)

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs sind

1. der Arbeiter Anton Meißner, geboren am 14. Juni 1831. zu Weckelsdorf, Bezirk Braunau in

- Böhmen), und der Bäckergehilfe Josef Stief, geboren am 24. Juni 1859 daselbst, durch Beschluß der Königlich preussischen Bezirksregierung zu Breslau vom 5. März d. J.,
2. der Bergmann Jakob Globa aus Petersdorf (Bezirk Trautenau in Böhmen), 47 Jahre alt,
 3. der Bergmann Josef Seidel aus Wolta (Bezirk Trautenau in Böhmen), 53 Jahre alt,
 4. der Schuhmachergehülfe Ferdian Krause aus Weisbach (Bezirk Friedland in Böhmen), 30 Jahre alt,
 5. der Tuchmachergehülfe Josef Bielske aus Jägerndorf in Oesterreichisch-Schlesien, 39 Jahre alt,
 6. der Schuhmachergehülfe Franz Mosbauer aus Czaskau in Böhmen, 40 Jahre alt,
 7. der Schneider Wilhelm Daffelt aus Weigsdorf (Bezirk Friedland in Böhmen), 54 Jahre alt,
 8. der Lohgerber Gustav Mauermann aus Friedland in Böhmen, 21 Jahre alt,
zu 2 bis 8 durch Beschluß der Königlich preussischen Bezirks-Regierung zu Liegnitz vom (zu 2) 29. Januar, (zu 3) 11., (zu 4) 15., (zu 5 und 6) 23. Februar, (zu 7 und 8) 4. März d. J.,
 9. der Kürschnerlehrling Karl Alfred Maslofsky, geboren zu Wien am 7. Oktober 1862, zuletzt in Graz, durch Beschluß der Königlich preussischen Landdrostei zu Stade vom 9. März d. J.,
 10. der Maurer Adalbert Laufsch aus Blisanow (Bezirk Klattau in Böhmen), geboren 1847, durch Beschluß des Königlich bairischen Bezirksamts zu Deggendorf vom 13. März d. J.,
 11. die unverehelichte Zigeunerin Margarethe Froesch aus Obernberg (Bezirk Nied in Oberösterreich), 24 Jahre alt, durch Beschluß des Königlich bairischen Bezirksamts zu Scheinfeld vom 12. März d. J.,
 12. der Eisenbahnarbeiter Franz Nowack aus Altstadt bei Königgrätz in Böhmen, 29 Jahre alt, durch Beschluß der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft zu Dresden vom 1. März d. J.,
 13. der Tagearbeiter Josef Pilz, geboren 1859 zu

Georgswalde (Bezirk Schludenau in Böhmen), ortsangehörig zu Wiesenthal (das.), durch Beschluß der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft zu Bautzen vom 5. März d. J.,

14. der Schneider Balthasar Koller aus Meierskappel (Kanton Luzern in der Schweiz), 37 Jahre alt, durch den im Februar d. J. ausgeführten Beschluß des Großherzoglich badischen Landeskommissärs zu Konstanz vom 7. Dezember v. J.,
15. der Tagelöhner Johann Greschen, geboren zu Rammelingen in Luxemburg, 23 Jahre alt, durch Beschluß des Kaiserlichen Bezirkspräsidenten zu Metz vom 19. März d. J.,

nach erfolgter gerichtlicher Bestrafung

- zu 1 bis 10, 12, 13 wegen Landstreichens und Bettelns (zu 4 auch wegen Gebrauches eines gefälschten Legitimationspapierses),
zu 11 wegen Landstreichens, Bettelns und Diebstahls,
zu 14 wegen Landstreichens, Bettelns und Widerstandes gegen die Staatsgewalt,
zu 15 wegen Landstreichens,
aus dem Reichsgebiete ausgewiesen worden.

Erledigte Schulstellen.

9) Die zweite Schullehrerstelle zu Kolonie Brinsk, Kreis Strassburg, ist erledigt. Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem Gutsvorstande Adl. Brinsk zu melden.

In Nr. 12 unsers Amtsblatts von diesem Jahre ist irrthümlich die Schule in Nelberg als dem Progymnasiallehrer Bollberg zu Neumark unterstellt aufgeführt. Dieselbe bleibt nach wie vor der Lokalaufsicht des Pfarrers Kapicki in Dt. Brzozie unterstellt, was wir hiermit zur Kenntniß bringen.

Marienwerder, den 25. März 1878.

Königliche Regierung.

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 17.)